



**Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6110-014899**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte nicht steuerlich schlechter zu stellen als nicht verbeamtete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent wendet sich gegen den Ansatz des geminderten Höchstbetrages von 1.900 Euro im Rahmen des Sonderausgabenabzuges für sonstige Vorsorgeaufwendungen bei beihilfeberechtigten Beamten, auch wenn diese freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Zur Begründung wird ausgeführt, die gegenwärtige Regelung benachteilige insbesondere kinderreiche und chronisch Kranke oder Beamtinnen und Beamte mit Behinderungen, denen der Weg in die private Krankenversicherung de facto versperrt sei oder dies nur mit unverhältnismäßig hohen Versicherungsbeiträgen möglich sei.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 15 Diskussionsbeiträge und 33 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wurde im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes erheblich verbessert. Seit dem 1. Januar 2010 können diese - zusammen mit anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen - grundsätzlich



bis zu einer Höhe von 2.800 bzw. 1.900 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Der geminderte Höchstbetrag von 1.900 € ist für Steuerpflichtige anzuwenden, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben bzw. die für ihre Krankenversicherung steuerfreie Leistungen erhalten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Beamte haben als Besoldungs- oder Versorgungsempfänger oder diesen gleichgestellte Personen einen Anspruch auf steuerfreie Beihilfen zu ihren Krankheitskosten, so dass bei ihnen der Höchstbetrag i. H. v. 1.900 € angesetzt wird. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob aufgrund des Anspruches tatsächlich Leistungen beansprucht bzw. erbracht werden. Maßgebend für die Frage, welcher Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG zur Anwendung kommt, ist also nach geltender Rechtslage lediglich das Bestehen eines Anspruchs. Zudem kommt es nicht darauf an, wie hoch im Einzelfall der konkrete Vorteil aus der Übernahme der Krankheitskosten bzw. aus den steuerfreien Leistungen ist und ob dieser Vorteil das gesamte Kalenderjahr oder nur während eines Teils des Veranlagungszeitraums bestanden hat.

Ungeachtet etwaiger Höchstbeträge (1.900 €/2.800 €) können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie einer Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau dienen (sog. Basiskrankenversicherung), ohne Begrenzung - in vollem Umfang - als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt für Beiträge zur gesetzlichen ebenso wie für entsprechende Beiträge zur privaten Krankenversicherung. Das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau wird durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmt und entspricht dem Grunde nach den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Übersteigen die Beiträge für eine Basisabsicherung die o. g. Höchstbeträge, sind nur die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge anzusetzen. Etwaige weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B weitere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung - sog. Wahlleistungen, Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) können darüber hinaus dann nicht mehr abgezogen werden.



Somit wird zwar beim Sonderausgabenabzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen sowohl bei gesetzlich als auch bei privat Krankenversicherten nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der existenznotwendige Aufwand des Steuerpflichtigen in voller Höhe berücksichtigt, darüber hinausgehende Aufwendungen finden hingegen im Rahmen der geltenden Höchstbeträge Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht des BMF eine Benachteiligung von Beamten in Bezug auf die steuerlichen Regelungen zum Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht erkennbar.

Dennoch ist festzuhalten, dass freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte weder höhere Sonderausgaben als privat versicherte Beamte geltend machen können noch Beihilfe zu ihren Krankheitskosten erhalten, obwohl sie grundsätzlich einen entsprechenden Anspruch hätten. Zudem zahlen sie den kompletten Krankenkassenbeitragssatz, da es keinen Arbeitgeberanteil gibt und das Beihilferecht – jedenfalls auf Bundesebene und in vielen Bundesländern - keine Erstattung von Beitragskosten vorsieht. Es besteht nach Ansicht des Petitionsausschusses insofern doch eine Benachteiligung der gesetzlich versicherten Beamten gegenüber den privat versicherten Beamten und auch gegenüber anderen gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Besonders gravierend ist dies – wie der Petent zutreffend bemerkt - in den Fällen, in denen der Beamte gesetzlich versichert ist, weil er wegen Vorerkrankung nicht privat mit ergänzendem Beihilfeanspruch versichert wird oder aufgrund einer höheren Anzahl von Kindern als einzig finanzierbare Lösung die Mitgliedschaft in der GKV wählt. Der oben beschriebene einkommenssteuerrechtliche Ansatz, formal an einen theoretisch bestehenden Beihilfeanspruch bei der Bemessung der Höchstbeträge für gesetzlich versicherte Beamte pauschal anzuknüpfen, sollte nach Ansicht des Petitionsausschusses daher kritisch geprüft werden.

In diesem Kontext sei auch auf das sog. Hamburger Modell für die Beamten-Krankenversicherung hingewiesen. Ausgehend von Hamburg wird in mehreren Bundesländern bereits die beschriebene Gerechtigkeitslücke durch die Option einer pauschalen Beihilfe geschlossen. Durch diese können Beamtinnen und Beamte statt einer individuellen Beihilfe einen monatlichen Pauschalbeitrag als Beihilfe erhalten. Diese pauschale Beihilfe kommt für die Hälfte der monatlichen Kosten einer



Krankheitskostenvollversicherung auf, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gesetzliche Krankenversicherung handelt. Die „klassische“ Variante aus individueller Beihilfe und PKV bleibt alternativ weiterhin erhalten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, soweit es darum geht, gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte nicht steuerlich schlechter zu stellen als nicht verbeamtete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.